

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1475

Private Entscheidung über staatliche Förderung

Die Einbindung privater Mittler in die Zuwendungsverwaltung
unter besonderer Berücksichtigung der Begabtenförderung

Von

Konrad Körner



Duncker & Humblot · Berlin

KONRAD KÖRNER

Private Entscheidung über staatliche Förderung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1475

Private Entscheidung über staatliche Förderung

Die Einbindung privater Mittler in die Zuwendungsverwaltung
unter besonderer Berücksichtigung der Begabtenförderung

Von

Konrad Körner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahr 2021
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18421-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58421-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Parentibus

Danksagung

Der erste Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Heinrich de Wall, der mir bereits als studentische Hilfskraft einen Einblick in das Institut gewährte und mir neben großem Freiraum für außeruniversitäre Aktivitäten auch immer die notwendigen Impulse für das Gelingen der Arbeit gab. An Prof. Dr. Markus Krajewski LL.M. ergeht ein herzliches Dankeschön für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch der Hanns-Seidel-Stiftung, ohne deren zuwendungsmittelnde Promotionsförderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung diese Arbeit, neben vielfältigen anderen Verpflichtungen, nicht zu schaffen gewesen wäre. Die ideelle Förderung war wichtiger Leitgeber für alle Forschungen. Prof. Dr. Eva Maria Lohse LL.M. danke ich hierbei für die Erstellung des Bewerbergutachtens. Der erste Impuls in die Richtung des Zuwendungsrechts entstand während des LL.M.-Studiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, bei der mich ein Seminar zum Vergaberecht in die damalige terra incognita des Haushalts- und Zuwendungsrechts brachte. Dass ich viele Hinweise zu Musterbescheiden, Beispielsverträgen und auch Auskünfte zu bisher unveröffentlichten Richtlinien aus den Häusern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erhielt, war keine Selbstverständlichkeit und soll hier ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Ich möchte auch meinen Arbeitskollegen am Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht danken, allen voran Frau Dr. Sina Haydn-Quindeau, für das immer offene Ohr und die Akzeptanz für die bei vielen Themen bestehenden unterschiedlichen Ansichten. Herrn Staatsanwalt Philipp Roggenhofer gebührt ebenfalls besonderer Dank, er war lange Zeit treuer Bürokollege und lockerte den Büroalltag durch umfangreiche Diskussionen auf. Ebenfalls ein herzlicher Dank geht an Frau Dr. Renate Penßel, M. A., Frau Dr. Eva Altenhöfer, Herrn Dominik Luck und unsere Kollegen Jutta Ramming, Sirt Schmidt, Leonie Arnold, Elisabeth Steiner und Alena Gallmetzer. Sie alle haben das Institut zu einem wunderbaren Ort des Austausches und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung gemacht.

Zum Abschluss gilt der Dank meinen treuesten Leserinnen und auch sonst Stützen in jedweder Zeit, die sich in mühevoller Kleinarbeit durch die Entwurfsfassungen arbeiteten und so manches Scharmützel gegen unnötige Füllwörter und stilistisch unpassende Auflockerungen der wissenschaftlichen Prosa führen mussten.

Euch und Ihnen allen sei gedankt.

Konrad Körner

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Einführung | 15 |
| B. Thematische Hinführung | 18 |
| I. Geschichtlicher Abriss | 18 |
| 1. Anfänge des Haushaltsrechts | 18 |
| a) Technisierung und Demokratisierung | 19 |
| b) Kodifizierung und Privatisierung | 20 |
| 2. Herausbildung des Zuwendungsrechts | 21 |
| a) Zwischen Weimarer Republik und NS-Regime | 21 |
| b) Zu Beginn der Bundesrepublik | 25 |
| c) Die Einführung der Bundeshaushaltsordnung 1969 | 27 |
| d) Die Entwicklung in den 1980er und 1990er-Jahren | 29 |
| e) Nach der Jahrtausendwende | 31 |
| II. Das heutige Zuwendungsrecht als spezielles Haushaltsrecht | 34 |
| 1. Das Zuwendungsrecht in der Gesetzessystematik | 34 |
| a) Auswirkungen des Europarechts | 34 |
| b) Rechtslage im Bund | 34 |
| (1) Verfassungsrecht und Haushaltsordnung | 34 |
| (2) Untergesetzliche Regelungen | 37 |
| c) Die Rechtslage im Freistaat Bayern und seinen Kommunen | 39 |
| 2. Die Zuwendung und konkurrierende Begriffe | 41 |
| a) Zuwendung | 41 |
| b) Zuschuss und Zuweisung | 42 |
| c) Subvention | 42 |
| d) Beihilfe | 43 |
| e) Finanzhilfe | 44 |
| f) Fördermittel | 44 |
| 3. Das Zuwendungsverhältnis im bilateralen Grundfall | 45 |
| a) Begründung des Zuwendungsverhältnisses | 46 |
| b) Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses | 47 |

| | |
|--|-----|
| C. Die Einbindung des privaten Mittlers | 51 |
| I. Die Erweiterung des Zuwendungsverhältnisses | 51 |
| II. Echte Zuwendungsmittlung: Der Zuwendungsmittler als Projektträger gem. § 44 II, III BHO | 54 |
| 1. Der „Standardfall“ der Zuwendungsmittlung | 54 |
| 2. Das Innenverhältnis als Treuhandverhältnis | 55 |
| a) Voraussetzungen einer Mittlung | 55 |
| (1) Gesetzesvorbehalte | 55 |
| (2) Haushaltsrechtliche Determinanten | 58 |
| b) Auswahl des privaten Mittlers | 60 |
| (1) Notwendigkeit einer Ausschreibung | 61 |
| (2) Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht | 64 |
| (3) Ausschreibungsmodalitäten | 66 |
| c) Mögliche Rechtsformen des Zuwendungsmittlers | 67 |
| (1) Öffentlich-rechtlich organisierter Zuwendungsmittler | 67 |
| (2) Privatrechtlich organisierter Zuwendungsmittler | 68 |
| d) Ausgestaltung und Inhalt der Treuhandvereinbarung | 71 |
| e) Interdependenz von Geschäftsbesorgungsvertrag und Beleihung | 73 |
| f) Entgelt und Steuern | 75 |
| g) Stellvertretung und Vollmacht | 77 |
| h) Prüfung und Kontrolle | 79 |
| (1) Durch den Zuwendungsgeber | 79 |
| (2) Durch den Rechnungshof | 85 |
| i) Rechtsstreitigkeiten und Regress | 87 |
| 3. Das Außenverhältnis als Zuwendungsverhältnis i. e. S. | 92 |
| a) Rechtsform der Zuwendungsvergabe | 93 |
| (1) Öffentlich-rechtliche Zuwendungsgewährung | 93 |
| (a) Voraussetzungen einer Beleihung | 93 |
| (aa) Juristische Person des Zivilrechts | 93 |
| (bb) Gewähr für die sachgerechte Erfüllung | 94 |
| (cc) Kriterium der Neutralität | 94 |
| (dd) Öffentliches Interesse | 96 |
| (ee) Rechtsfolge: Das Ermessen der Behörde zur Beleihung | 97 |
| (b) Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlicher Vertrag | 98 |
| (2) Privatrechtliche Zuwendungsgewährung | 100 |
| (a) Grundsätzliche Zulässigkeit einer privatrechtlichen Ausreichung | 101 |
| (b) Zulässigkeit einer privatrechtlichen Ausreichung durch einen pri- vatrechtlichen Zuwendungsmittler nach § 44 II BHO | 103 |

| | |
|---|-----|
| (c) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer privatrechtlichen Ausreichung | 109 |
| b) Ausgestaltung des Außenverhältnisses | 110 |
| c) Prüfung und Kontrolle | 114 |
| (1) Durch den Zuwendungsmittler | 114 |
| (2) Durch den Rechnungshof | 115 |
| (a) Ziel und Umfang der externen Finanzkontrolle | 115 |
| (b) Zur Verhältnismäßigkeit des § 91 II BHO | 117 |
| (c) Zum Stufenverhältnis zwischen der Prüfung von Geber, Mittler und Empfänger | 119 |
| d) Anspruch auf Zuwendung | 120 |
| e) Streitigkeiten und Rückforderungen | 121 |
| (1) Bei beliebigen Zuwendungsmittlern | 121 |
| (a) Der Zuwendungsmittler als Widerspruchsbehörde | 121 |
| (b) Der Zuwendungsmittler als Klagegegner | 122 |
| (c) Die Wirkungen eines Selbsteintritts | 123 |
| (d) Die Wirkungen einer fehlenden und fehlerhaften Beleihung | 124 |
| (2) Bei privatrechtlichen Außenverhältnissen | 127 |
| 4. Das Verhältnis zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger als Fiskalverhältnis | 128 |
| a) Beschreibung und Entstehung | 128 |
| b) Kein Anspruch auf staatliches Einschreiten | 129 |
| c) Staatshaftungsansprüche | 130 |
| III. Unehchte Zuwendungsmittlung: Der Zuwendungsmittler als Erstempfänger mit Weiterleitungsbefugnis | 133 |
| 1. Rechtliches Konstrukt mit hoher Praxisrelevanz | 133 |
| a) Aufbau und Abgrenzung | 133 |
| b) Herleitung und Kritik eines solchen Konstrukts | 134 |
| (1) Gesetzliche Verankerung | 134 |
| (2) Systematische Einordnung | 135 |
| (3) Umgehung einer vorhandenen gesetzlichen Regelungsstruktur | 138 |
| (4) Vorliegen eines Gesetzesvorbehaltes | 138 |
| (5) Haushaltsrechtliche Zulässigkeit | 139 |
| 2. Das Innenverhältnis als erste Stufe | 141 |
| a) Voraussetzungen der unechten Zuwendungsmittlung | 141 |
| (1) Kriterium der „eigenen Aufgabe“ | 141 |
| (a) Öffentlich evozierter Zuwendungsmittler | 142 |
| (b) Öffentlich beherrschter Zuwendungsmittler | 142 |

| | |
|--|-----|
| (2) Kriterium des Entgelts | 143 |
| (a) Vollfinanzierter Zuwendungsmittler | 145 |
| (b) <i>De facto</i> – vollfinanzierter Zuwendungsmittler | 146 |
| b) Auswahl des unechten Zuwendungsmittlers | 147 |
| c) Rechtsformen des Zuwendungsmittlers | 150 |
| d) Bindung an das öffentliche Recht und Möglichkeit eines privatrechtlichen Innenverhältnisses | 151 |
| (1) Notwendige Bindung an das öffentliche Recht | 152 |
| (2) Bindung an das öffentliche Recht im Innenverhältnis durch staatliche Schutzpflicht | 155 |
| (3) Herstellung einer solchen Bindung durch privatrechtlichen Vertrag, Zuwendungs- oder Beleihungsbescheid | 157 |
| e) Prüfung und Kontrolle | 158 |
| (1) Durch den Zuwendungsgeber | 158 |
| (2) Durch den Rechnungshof | 159 |
| f) Rückforderung und Haftung | 161 |
| 3. Das Außenverhältnis als zweite Stufe | 164 |
| a) Öffentlich-rechtliches Außenverhältnis | 164 |
| (1) Voraussetzungen einer Beleihung | 164 |
| (2) Ausschreibungspflicht bei Beleihung | 165 |
| (3) Kritik an diesem Modell | 166 |
| b) Privatrechtliches Außenverhältnis | 168 |
| (1) Die Einordnung des „Zuwendungsvertrages“ | 168 |
| (a) Rechtsnatur des Vertrages | 168 |
| (b) Kategorisierung als Dauerschuldverhältnis | 170 |
| (2) Geltung des AGB-Rechts | 171 |
| (3) Auswahl des Letztempfängers | 172 |
| (a) Auswahlentscheidung und Gleichheitsbindung nach dem Stadionverbotsbeschluss des BVerfG | 172 |
| (b) Anwendbarkeit des Beihilferechts | 176 |
| (4) Prüfung und Kontrolle | 178 |
| (a) Durch den Zuwendungsmittler | 178 |
| (b) Durch den Rechnungshof | 178 |
| (5) Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages | 179 |
| (a) Vertragliches Rücktrittsrecht | 180 |
| (b) Gesetzlich normierte Handlungsmöglichkeiten | 182 |
| (6) Streitigkeiten und Prozessuales | 184 |
| 4. Fehlendes Fiskalverhältnis? | 185 |
| a) Vorliegen eines Rechtsverhältnisses? | 185 |

| | |
|--|------------|
| b) Rückförderung gegen den Endempfänger | 185 |
| c) Staatshaftungsanspruch gegen den Zuwendungsgeber | 186 |
| IV. Sonderformen und Instrumente | 187 |
| 1. Zur Selbstbewirtschaftung ausgewiesen, § 15 II BHO/LHO | 187 |
| 2. In zugewiesener eigener Ausführung des Haushaltsplans | 190 |
| D. Die sog. staatsferne Entscheidung im Spannungsfeld zwischen gebotener Kontrolle und ordnungspolitischer Zurückhaltung | 192 |
| I. Begriffliche Eingrenzung der „staatsfernen Entscheidung“ | 192 |
| 1. Beispielhafte Zuwendungsbereiche | 192 |
| a) Wissenschaft und Forschung | 192 |
| b) Kunstförderung | 194 |
| c) Sportförderung | 196 |
| d) Religionsförderung | 196 |
| e) Parteinahne Förderung | 197 |
| 2. Besonderer Blick auf die Begabtenförderung | 199 |
| a) Schnittmengen zu anderen Zuwendungsbereichen | 199 |
| b) Besonderheiten der Begabtenförderung | 200 |
| 3. Versuch einer begrifflichen Eingrenzung | 201 |
| II. Grundsätzliche Folgen der Einbindung von Zuwendungsmittlern bei staatsfernen Entscheidungen | 205 |
| 1. Vorrang der (unechten) Zuwendungsmittlung | 205 |
| 2. Kein Verbot der Vollfinanzierung | 206 |
| 3. Vorrang privatrechtlicher Ausreichung? | 207 |
| 4. Gesetzesvorbehalt | 207 |
| III. Folgen im Bereich des Innenverhältnisses | 210 |
| 1. Die Frage der Bindung von staatsfernen Zuwendungsmittlern an öffentlich-rechtliche, verwaltungsprivatrechtliche Verpflichtungen | 210 |
| a) Keine klassische verwaltungsprivatrechtliche Bindung | 210 |
| b) Grundrechtsbindung auch staatsferner Entscheidungen unter dem „Stadionverbotsbeschluss“ des BVerfG | 211 |
| c) Reichweite der grundrechtlichen Bindung des Stadionverbotsbeschlusses im Rahmen von staatsferner Entscheidungsfindung | 213 |
| 2. Auswahl des Zuwendungsmittlers und Strukturschaffungspflicht | 214 |
| a) Bindung unter Art. 3 GG | 214 |
| b) Strukturschaffungspflicht | 215 |

| | |
|---|-----|
| 3. Kontrollrechte des Zuwendungsgebers | 216 |
| a) Aufsicht nur als Rechtsaufsicht | 217 |
| b) Kontrolle durch den Rechnungshof | 219 |
| IV. Folgen im Bereich des Außen- und Fiskalverhältnisses | 220 |
| 1. Auswahl des Zuwendungsempfängers | 220 |
| 2. Anwendung des AGG auf die privatrechtliche Auswahlentscheidung | 221 |
| 3. Vertragsgestaltung | 224 |
| 4. Kontrolle durch den Rechnungshof | 225 |
| 5. Rückforderungen und Beendigung des Zuwendungsverhältnisses | 226 |
| 6. Klagen und Prozessuales | 227 |
| 7. Staatshaftung | 229 |
| E. Thesen | 232 |
| F. Fazit | 247 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 248 |
| I. Verzeichnis der Internetdokumente und amtlichen Quellen | 248 |
| II. Literaturverzeichnis | 250 |
| Addendum | 266 |
| Sachwortverzeichnis | 310 |

A. Einführung

Das Zuwendungsrecht ist zwei großen Trends der staatlichen Verwaltung unterworfen: Auf der einen Seite steht es selbst für eine Wandlung des ordnungsgebenden, vorwiegend repressiv handelnden Staates hin zu einem lenkenden, durch Anreizstrukturen einflussnehmenden Akteur des Gemeinwesens. Denn der Staat nimmt seinen demokratischen Gestaltungsanspruch nicht mehr nur durch Steuer- und Rechtsgestaltung wahr, sondern auch vermehrt durch positive Leistungen aus den öffentlichen Haushalten. Bei keinem Instrument zeigt sich dieser Wandel so deutlich wie bei der Zuwendungsgewährung. Denn die staatliche Zuwendung, zu Beginn der Bundesrepublik noch als „Sünde gegen das Organische“¹ gebrandmarkt und immer noch als „süßes Gift“² umstritten, ist zweifelsohne zu einem Hauptinstrument gestaltender Politik geworden.³ Sie wird zur direkten Lenkung von Wirtschaft und Gesellschaft eingesetzt, sei es die Förderung einer energetischen Gebäudesanierung durch die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder die Gewährung von Stipendien durch die (Teil-)Finanzierung der Begabtenförderwerke.

Auf der anderen Seite steht der große Trend zur Privatisierung, der vermehrt dazu führt, dass die öffentliche Hand ihre Aufgabenfülle des Öfteren über Private abwickelt, statt die Erledigung der Aufgaben selbst, insbesondere durch eigenes Personal, wahrzunehmen. Eine Privatisierung kann aus vielen Gründen erfolgen, oft stehen jedoch Sparzwang und Effizienzerwägungen im Hintergrund. Die Verbindung dieser beiden Trends, der fördernde, subventionierende Staat und eine privatisierte Aufgabenverwaltung, führt zum Schwerpunkt dieser Ausarbeitung.

Denn die Privatisierung führt vor allem im Zuwendungsrecht dazu, dass mittlerweile wohl überwiegend⁴ Private in nahezu allen Arbeitsbereichen der Zuwendungsverwaltung zum Einsatz kommen, ob bei Konzeption, Veranschlagung, Bewilligung, Auszahlung oder Kontrolle der Förderung. Dies verwundert angesichts immer komplexerer und fachlich spezifischerer Zuwendungsprogramme kaum, denn private Zuwendungsmittler sind mit Expertise in einem speziellen Förderbereich ausgestattet. So können Unternehmen Zuwendungen wirtschaftlicher verwalten oder in ihr Aufgabenspektrum integrieren.

¹ *Vialon*, Haushaltsrecht, S. 29.

² *Mayer*, in: Heuer/Scheller (Hrsg.), KHR, § 44 5.

³ 2017 betragen alleine die Zuwendungen des Bundes rund 47,159 Mrd. Eur, so *Dittrich*, Bundeshaushaltsordnung, § 23 Rn. 2, wobei auch die „Entdeckung zusätzlicher Aufgabengebiete für das Gemeinwesen“ zu dieser Ausweitung an Zuwendungen beiträgt, vgl. *Kirchhof*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann (Hrsg.), Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht, 1998, S. 107 (S. 108 f.).

⁴ Vgl. *Krämer/Schmidt*, Zuwendungsrecht, D IX Rn.1.

Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsaspekten gibt es jedoch auch Fälle, in denen eine staatsferne Aufgabenerledigung oder Entscheidung trotz staatlicher Finanzierung besonders geboten scheint. Dies ist etwa bei der Forschungsförderung oder politisch oder konfessionell geprägten Begabtenförderwerken, aber auch allgemeinwohlorientierten Interessenverbänden, wie etwa den Verbraucherzentralen, der Fall. Diese Fälle erscheinen insbesondere deswegen besonders interessant, weil hier der Staat einen förderungswürdigen Zweck anerkennt, sich jedoch explizit bei der genaueren Ausgestaltung und Bewilligungsentscheidung im Einzelfall zurücknimmt, weil er dies für ordnungspolitisch geboten hält.⁵ Eine Privatisierung erfolgt in diesen Fällen also nicht (allein) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sondern wird einer staatlichen Durchführung vorgezogen, weil der Staat in diesen Bereichen selbst keine (Einzelfall-)Entscheidung treffen will. Diese ordnungspolitische Entscheidung zur Zurückhaltung, von politischen Überzeugungen oder ökonomischen Überlegungen getragen, muss sich jedoch nicht unbedingt mit der Rechtslage decken. Inwieweit der Staat auch aus dem geltenden Recht, insbesondere der grundgesetzlichen Ordnung, zur Zurückhaltung sogar verpflichtet ist, wird näher zu untersuchen sein.

Die Einbeziehung privater Mittler in die Zuwendungsverwaltung folgt *in praxi* höchst unterschiedlich, wobei das Haushalts- und Verwaltungsrecht Rahmenbedingungen vorgeben. So ist es für das geltende Rechtsregime entscheidend, ob der Private nur vorbereitend oder mit eigener Entscheidungsgewalt tätig wird. In der Praxis verlaufen diese Grenzen aber fließend und sind oft nur schwer zu differenzieren. Eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit ist die Frage, ob der Zuwendungsmittler durch ein privat- oder öffentlich-rechtliches Verhältnis zum Auftraggeber eingebunden ist und die Zuwendung entsprechend durch privat- oder öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zum Zuwendungsempfänger weiterreicht. Für nachfolgende Betrachtungen wird es also entscheidend sein, das jeweilige Drei-Personen-Verhältnis im Zuwendungsfall systematisch zu betrachten.

Denn noch immer ist die Zuwendungsverwaltung, insbesondere bei der Einbeziehung Privater, ein rechtlicher Flickenteppich. Vereinzelt einfachgesetzliche Normen oder weitestgehend untergesetzliche Richtlinien und Verwaltungsvorschriften geben nur eine rudimentäre Richtung für die vielfältige Verwaltungspraxis vor. Eine Rechtsprechung existiert kaum.⁶ Das Haushaltsrecht als Recht ohne unmittelbar betroffene Bürger ereilt dieses Schicksal oft. Denn in der demokratischen Wirklichkeit wird es zwischen Exekutive und Legislative zum Spielball der jeweiligen Interessen. Einzig die oppositionelle, parlamentarische Kontrolle sowie die Rechnungshöfe versuchen immer wieder auf dessen Einhaltung und die systematischen Defizite hinzuweisen.

⁵ Vgl. *Dittrich*, Bundeshaushaltsordnung, § 23 Rn. 2.2.

⁶ Vgl. *Dittrich*, Bundeshaushaltsordnung, § 23 Rn. 2.1.

Dies macht den Arbeitsauftrag der folgenden Ausarbeitung klar: Zunächst soll in einer thematischen Hinführung ein grober Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Haushalts- und Zuwendungsrechts in Deutschland und die aktuelle Rechtslage gegeben werden (B.). Im Anschluss erfolgt die systematische Erschließung des Privaten Zuwendungsmittlers als Instrument der staatlichen Aufgabenerfüllung (C.), bevor dann die Besonderheiten „staatsferner Entscheidungen“ der Zuwendungsförderung näher untersucht werden (D.) und die Bearbeitung mit einem Fazit und Thesen (E. und F.) abgeschlossen wird.

Nicht in den Umfang dieser Bearbeitung gehören Drei-Personen-Verhältnisse des Zuwendungsrechts, sofern eine Co-Finanzierung durch zwei staatliche Körperschaften zur gemeinsamen Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vorliegt, also etwa dem Bund und einem Bundesland, oder der Europäischen Union mit einem mitgliedsstaatlichen Partner. Diese Thematik ist von anderen Rechtsregimen geprägt und berührt weitestgehend Kompetenzfragen in einem staatlichen Mehrebenensystem, die hier nicht im Vordergrund stehen sollen. Ebenfalls nicht erörtert werden die Fälle einer „verdeckten Zuwendungsmittlung“, in denen ein Verwaltungshelfer rechtswidrigerweise als *de facto* Zuwendungsmittler auftritt, obwohl er eigentlich nur zuarbeitende und vorbereitende Aufgaben wahrnimmt.⁷

⁷ In der Literatur wurde noch der „hybride Wissensmittler“ ausgearbeitet, der jedoch der Verwaltung nur Wissen bereitstellt, aber nicht im Zuwendungsrecht eingesetzt wird, vgl. *Reiling, Der Hybride*.